

Beitrags-Gebührenordnung

Tanzsportclub Cruenia e.V.



§1 Grundsatz

- 1.1 Gemäß Satzung §19.1 ist die Mitgliederversammlung ermächtigt durch Beschluss eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 1.2 Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- 1.3 Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- 2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen.
- 2.2 Der Vorstand legt alle anfallenden Gebühren fest.

§3 Beiträge

3.1 Mitgliedsform und mtl. Beitragshöhe

Tanzkreise	inkl. Teilnahmemöglichkeit an mehreren Tanzangeboten	23,00 € / mtl.
Salsa (Bachata) Clogging / Dancefit / Zumba / Single-Tanz 50+	Teilnahme an einem Tanzangebot (Gruppe)	16,00 € / mtl.
	Teilnahme an mehreren Tanzangeboten (Gruppen)	23,00 € / mtl.
Kids-Dance (Kindertanz/Kindershowtanz) Kids-Latein / Kids-Standard	Teilnahme an einem Tanzangebot (Gruppe) bis 10 Jahre	14,00 € / mtl.
	Teilnahme an einem Tanzangebot (Gruppe) ab 11 Jahre	16,00 € / mtl.
	Teilnahme an mehreren Tanzangeboten (ohne Altersbegrenzung)	23,00 € / mtl.
Ballett / Ballett-Workout	inkl. Teilnahmemöglichkeit an mehreren Tanzangeboten	23,00 € / mtl.
Turniertanz Standard/Latein (Paartanz/Solo)	inkl. Teilnahmemöglichkeit an mehreren Tanzangeboten	24,00 € / mtl.
Fördernde Mitglieder	passive Mitgliedschaft ohne Teilnahme an Tanzangeboten	4,00 € / mtl.
Aufnahmegebühr	Einmalig nur für Erwachsene ab 18 Jahre	20,00 €

- 3.2 Eine Änderung der Beitragsform erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Änderung wird unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.
- 3.3 Die Einstufung in die Fördermitgliedschaft wird bei einer Kündigung innerhalb der nächsten 12 Monate rückwirkend ungültig.
- 3.4 Nach einer Statusänderung kann eine weitere Statusänderung erst nach Ablauf von 6 Monaten erfolgen.
- 3.5 Für die permanente Teilnahme am Gruppentraining über vier Wochen hinaus ist die Mitgliedschaft im TSC Cruenia erforderlich und die Beitragspflicht entsteht.
- 3.6 Der Vorstand kann in Härtefällen Beitragsermäßigungen befristet gewähren.
- 3.7 Die vorgenannten Mitgliedsbeiträge sind pro Person und im Voraus zu entrichten.
- 3.8 Die Beitragsberechnung beginnt ab dem Eintrittsdatum.
- 3.9 Ein Nichtbezahlen des Beitrages hat nach 2 erfolglosen Mahnungen den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- 3.10 Erforderliche Mahnungen bei Beitragsrückständen sind kostenpflichtig.

§ 4 Arbeitseinsatz / Helferstunden

- 4.1 Gemäß Satzung §10.3 sind aktive Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsleistungen verpflichtet. Art, Umfang und Abgeltung nicht erbrachter Dienstpflichten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.
- 4.2 Durch Helferstunden soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen. Sie dienen der Erhaltung der Vereinsanlagen, der Durchführung von Vereinsveranstaltungen sowie der Unterstützung des laufenden Vereinsbetriebs.

4.3 Art und Umfang der anerkannten und nicht anerkannten Tätigkeiten werden durch den Vorstand bestimmt.

Zu den anerkannten Tätigkeiten gehören u.a.:

- Instandhaltungen, Instandsetzungen, Schönheitsreparaturen
- Reinigungsarbeiten des Vereinsheims
- Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen
- Mithilfe bei anfallenden Verwaltungsabläufen
- Kuchen- oder Salatspende sowie beworbene Neumitglieder können mit einer Helferstunde angerechnet werden

Zu den nicht anerkannten Tätigkeiten gehören u.a.:

- Gruppeninterne Aktionen (wie z.B. Weihnachtsfeier / Geburtstagsfeier ...;
- Büffetbeitrag (Speisen) am Neujahrsempfang
- Showauftritte

4.4 Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten.

Bei einer Mitgliedschaft unter 12 Monate (Neuzugang / Austritt) werden die zu erbringenden Arbeitsstunden anteilig berechnet.

Kuchen- oder Salatspende (ausgeschlossen siehe §4.2) sowie beworbene Neumitglieder können mit einer Helferstunde angerechnet werden.

- Mitglieder von 18-75 Jahre leisten jährlich 4 Stunden
- Mitglieder von 16-17 Jahre leisten jährlich 2 Stunden

4.5 Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt.

4.6 Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

4.7 Das Mitglied ist verpflichtet den Nachweis geleisteter Arbeitsstunden oder Ersatzleistungen zu erbringen und diesen, abgezeichnet von einem Vorstandsmitglied oder Verantwortlichen für den Arbeitseinsatz, bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres beim Vorstand abzugeben.

4.8 Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 12,50 € /Stunde zu leisten. Der Geldbetrag von nicht geleisteten Arbeitsstunden gilt als Zahlungsschuld und wird vom Vorstand eingefordert.

4.9 Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.10 Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z.B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind.

§ 5 Gebühren

5.1 Bei Eintritt in den Verein wird für Erwachsene (Personen ab 18 Jahre) eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

5.1 Für zusätzliche Tanzangebote (Tanzkurse / Workshops usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

5.2 Für die Vermietung/ Nutzungsüberlassung des Vereinsheims oder eines Tanzsaals wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

Der Vorstand entscheidet ob einer Vermietung/Nutzungsüberlassung zugestimmt werden kann. Hier wird insbesondere geprüft, ob eine ordnungsgemäße Benutzung gewährleistet ist. Eine Überlassung an Personen unter 18 Jahre ist ausgeschlossen.

- 5.3 Gebührenfestlegung
- **Aufnahmegebühr** (Erwachsene ab 18 Jahre) 20,-- € / einmalig
 - **Nichtteilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren** 5,-- € / mtl.
 - **Nutzung Vereinsheim für Veranstaltungen** (Tanzsaal I, Küche, Thekenraum, Sanitärräume)
 - Mitglieder 100,-- € / pro Tag
 - Nichtmitglieder 150,-- € / pro Tag
 - Kaution 100,-- € / einmalig
 (Rückerstattung erfolgt nach Rückgabe der Vereinsräume im ordnungsgemäßem Zustand)
 - **Nutzung Tanzsaal I / II für Trainingszwecke**
 - Fremdpaare (Nichtmitglieder) 6,-- € / Paar bzw. Single (max. 2 Std.)
 - Teilnahme am Gruppentraining 6,-- € / pro Person
 - Fremdgruppen 20,-- € / pro Std.

§ 6 Zahlungsweise / Fälligkeit

- 6.1 Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr verstehen sich pro Person und sind im Voraus fällig. Gebühren sind im Voraus zur Zahlung fällig.
- 6.2 Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit erfolgt die Beitragszahlung über das derzeit gültige Bankeinzugsverfahren. Mitglieder die daran nicht teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6.2 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer etc.) mitzuteilen.
- 6.3 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6.4 Der Bankeinzug der fälligen Beiträge erfolgt gemäß der im Aufnahmeantrag angegebenen Zahlungsmodalität. Die monatlichen Einzüge erfolgen jeweils zum 05. des laufenden Monats. Die vierteljährlichen Einzüge erfolgen jeweils zum 5.Jan. / 05.Apr. / 05.Juli / 05.Okt. Fällt der genannte Zahltag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Über Einmalzahlungen wird der Zahler spätestens 14 Tage vor Lastschrifteinzug mittels Avis (Pre-Notification) informiert.
- 2.3 Alle im Zusammenhang einer Rücklastschrift jedweder Art entstehenden Gebühren sind vom Zahler zu tragen. Die Erinnerung an evtl. Außenstände ist kostenfrei, für nachfolgende Mahnungen werden weitere Gebühren seitens des Vereins erhoben.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Anträge auf Aufnahme als Mitglied des Vereins sind gemäß Satzung schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
- 7.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 7.3 Die Mitgliedschaft erlischt gemäß Satzung durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 7.4 Der Austritt ist gemäß Satzung nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 8 Inkrafttreten

- 8.1 Beschlussfassung der Beitragsordnung durch Mitgliederversammlung (MV) 28.09.2013
Inkrafttreten 01.01.2014
- 8.2
1. Änderung 1.7.2016 (§ 3.1)
 2. Änderung 23.05.2028 (§ 5.3 - Gebühren bei Nichtteilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren)
 3. Änderung 29.08.2018 (§ 5.3 - Gebühren bei Teilnahme am Gruppentraining)
 4. Änderung 25.06.2022 MV (§ 3.4 Neu „Statusänderung“ (Folge: Verschiebung aller anderen Punkte)
 5. Änderung 18.11.2022 Außerordentliche MV (§3 Beiträge zum 01.01.2023)
 6. Änderung 25.04.2026 MV (§4 anerkannte und nicht anerkannte Helferstunden)